

Dresdener Nachrichten

Tageblatt

für

Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Mitredacteur: Theodor Brobisch.

Abonn. vierteljährlich 20 Rgr. bei unentgeltl. Lieferung in's Haus. Durch die Kgl. Post vierteljährlich 22 Rgr. Einzelne Nummern 1 Rgr.

Erst- u. tagl. Morg. 7 U. Inserate, d. Spaltzeile 5 Pf., werden h. Ab. 7 (Sonnt. bis 2 U.) angenommen in der Expedition: Johanneß-Allee und Malthenstraße 6.

Nr. 12.

Sonnabend, den 12. Januar

1861.

Dresden, den 12. Januar.

— Se. k. Hoh. der Kronprinz ist gestern früh 1 Uhr von Berlin wieder hier eingetroffen.

— Die Erste Kammer berieth gestern über das Capitel „Von der Synode“ in dem Entwurf einer Kirchenordnung. Sie ertheilte dabei dem in der Vorlage enthaltenen Principe für die Zusammensetzung der Synode zur Hälfte aus Geistlichen, zur Hälfte aus Laien ihre Zustimmung und nahm bei §. 70 einhellig einen vom Oberhosprediger D. Liebner gestellten Zusatz an, mit dem sich auch die Regierung einverstanden erklärte und wonach „allgemeine Kirchengesetze, welche Lehre, Cultus und Verfassung betreffen, nur mit Zustimmung der Synode erlassen oder abgeändert werden können.“

— Die Zweite Kammer hat gestern die Regierungsvorlage über die Regulirung des Elbstroms mit den von der Deputation gestellten Anträgen einstimmig angenommen.

— Die „S. N.“ berichten aus Sachsen: Das Gutachten der Deputation der zweiten Kammer in der Kirchenfrage hat in der ganzen evangelischen Bevölkerung noch mehr Unwillen erregt, als das der Deputation der ersten Kammer, von der man sich nichts Besseres gewärtigte. Diese Deputation empfiehlt den Regierungsentwurf (zu welchem sie einige Abänderungen vorgeschlagen) im Ganzen zur Annahme, discutirt über den unerhörten Glaubenszwang, welchen derselbe in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts dem sächsischen Volke aufbürden, und über das Inquisitionstribunal, welches er durch eidliche Verpflichtung auf die Glaubenssätze des sechzehnten Jahrhunderts einführen will, geht aber doch schließlich darüber hinweg, und überbietet sogar den hierarchischen Regierungsentwurf noch darin, daß sie, mit Ausnahme der Schul-Angelegenheiten, dem Ober-Conistorium auch die äußeren kirchlichen Angelegenheiten, welche der Entwurf dem Cultusministerin reservirt, zuweist.

— Der hiesige Oberrabbiner, Herr D. Landau, hat folgende Bekanntmachung veröffentlicht: „Im Sabbathgottesdienste, den 12. d. M., nach Vorlesung des Bidelabschnittes, wird in der Synagoge für die Genesung Sr. M. des Königs und des königlichen Hauses ein Dankgebet verrichtet und Halleluja gesungen, worauf die Mitglieder der israelitischen Religionsgemeinde hiermit aufmerksam gemacht werden.“

— In der gestrigen nicht öffentlichen Einspruchsverhandlung wurde der vom k. Gerichtsamte Radeberg wegen Majestätsbeleidigung zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilte Redacteur des Radeberger Wochenblattes „Echo“, Buchdruckereibesitzer Willner, vom k. Bezirksgericht klagfrei gesprochen.

— Das „L. J.“ bringt folgendes Inserat: „Der §. 47 der Statuten der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt lautet: „Sollte ein Jahres-Abschluß den Verlust des vierten oder eines

größeren Theiles des eingezahlten Actien-Capitals ergeben, so muß der Verwaltungsrath der zunächst zu haltenden Generalversammlung die Frage vorlegen und sie schon bei der Einladung öffentlich ankündigen, ob sie die Auflösung und Liquidation der Anstalt (§. 50) beschließt.“ Da nun die Actien der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt seit 4 Wochen von 63 auf 56 heruntergegangen sind, und die neue Leitung des Directoriums, wie man sieht, nicht vermocht hat, den Cours derselben zu heben, so kann man wohl mit Recht fragen, wie wird es erst im Frühjahr, wo fast alle Welt Krieg fürchtet, mit den Geschäften genannter Anstalt stehen? Welche Verluste wird sie dann erst (und welche schon jetzt?) an den besitzenden Staatspapieren, an der österr. Valuta im Portefeuille und an den vielen mißglückten industriellen und anderen Unternehmungen erleiden? Wäre es daher nicht sehr zweckmäßig, wenn die hohe Staatsregierung von dem ihr zustehenden Rechte sofort Gebrauch machte, die Liquidation in einer von ihr zu bestimmenden Frist anzubefehlen und so den Actionären einen größeren Theil ihres eingezahlten Capitals zu sichern?“

— Folgendes beachtenswerthe Wort finden wir im „Leipz. Journ.“: „Die Rücksichtslosigkeit vieler Hausbesitzer, welche so wenig ihre Verbindlichkeit gegen das Publikum erfüllen, daß sie nicht einmal die Trottoirs von Eis frei machen, während sie das Einnehmen und Erhöhen der Miethzinsen doch meistens vortreflich verstehen, muß ein Ende nehmen. Die Wohlthatspolizei kann und muß streng sein; sie hat die allgemeine Billigung für sich, wenn sie das Interesse des Publikums gegen die stumpfsinnige Gleichgiltigkeit und den Geldschmuz Einzelner schützt. Es liegen bereits 900 Anzeigen von Contraventionen vor. Es ist Pflicht des Rathes, auch nicht Einen strafflos zu lassen, und wenn er Jeden dieser Säumigen mit 5 Thlrn., die Kosten nicht gezahlt, bestraft, so hat die Stadtkasse eine Einnahme von 4500 Thlrn., die sie zur Straßenverbesserung und anderen öffentlichen nützlichen Werken verwenden kann. Jeder Hausbesitzer, der vom Rathhause oder dem Polizeiamte herunterkommt, durch wohlverdiente, rasche, unbeugsame, bündige Strafe um 5 Thlr. und 1—2 Thlr. Kosten erleichtert, kann des vergnügten und befriedigten Hinblickes des Publikums auf ihn sich versichert halten. Je rascher und strenger der Rath verfährt, desto mehr wird er den Applaus des Publikums ernten. In den Tagen des Frostes und der Kürze des Lichtes ist Arbeit gesucht, ist Arbeit eine Wohlthat für unsere ärmeren Mitbürger, welche keine Häuser haben. Der Rath biete, gebe den Arbeitern ein gutes Tagelohn von 1 Thlr. 10 Rgr. für das Aubeisen der Wege vor den Häusern der Hausbesitzer auf deren Kosten, wenn diese nicht binnen sechs